



■ Johann Schuster: A grafikus háromszögelés állása 1854 novemberében a soproni adókerületben (FHKA NHK, Katasterabt. Akten 353. 4807/1854.)

annak helyettese rendelkezett. 1854-től a soproni elnöki tisztet Mitis Ferdinánd jogász, udvari tanácsos töltötte be. Munkáját az 1824. évi felmérési utasítás, az 1853. évi illetékszabályzás, az egykori udvari kancellária, a Pénzügyminisztérium és a kataszteri főigazgatóság rendeleteinek figyelembevételével kellett végeznie.

A felmérési referens, azaz a felmérési igazgató (Vermessungs-Referent/Mappirungs-Direktor) neki alárendelve irányította a műszaki munkálatokat. Az igazgató munkáját egy igazgatósági mérnök és egy segéd segítette.

Az *Amts-Unterricht* egy kataszteri referens (Katastral-Referent) kinevezéséről is rendelke-

kalmával a pénzügyigazgatási osztály utólagos jóváhagyásával a kis teljesítménnyel vagy hibásan dolgozó, az előírásokat megszegő vagy fegyelmezetlen alkalmazottakat eredménytelen figyelmeztetést követően fizetéslevonással büntethette, de akár fel is függeszthette, illetve az asztalvezetőket visszaminősíthette.

Végezetül ő értesítette a közigazgatási hatóságokat és a községeket a területüket érintő munkálatok megkezdéséről.

Johann Schuster felmérési aligazgató (1854–1856)

1854-ben Johann Schustert bízták meg a magyarországi előmunkálatok felügyeletével, 1854-ben hat háromszögelési mérnök, 1855-ben nyolc határleíró mérnök és nyolc háromszögelési mérnök munkáját ellenőrizte. Az állomány alacsony létszáma miatt segítségnyújtást nem biztosítottak számára.²

Schuster a csehországi Debrnoban született 1798. június 16-án, római katolikus családban. Az 1853. évi minősítési táblázata szerint házaspár volt, hét gyermek apja, német és cseh nyelven beszélt és írt. Mérnöki végzettséggel (absolvierter Techniker) rendelkezett. 1821-ben kataszteri mérnökként lépett állami szolgálatba. 1831 és 1833 között, mikor a felmérés szünetelt, az alsó-ausztriai felszólalásnál dolgozott. 1835-ben ideiglenes, 1836-ban 2. osztályú, 1840-ben 1. osztályú felmérési felügyelővé nevezték ki.³ Szolgálati helye állandóan változott: az 1830-as években a morvaországi-sziléziai, majd a csehországi felmérésnél dolgozott,

az 1840-es években Galíciában. 1854-ben Galíciából költözött a soproni adókerületbe.⁴

1856-ban a részletes felmérés megindulásával felmérési igazgatót neveztek ki a soproni adókerületben, mégpedig Vacano Fülöp (1802–1884) személyében. Schuster továbbra is megőrizte aligazgatói tisztségét, majd 1857-ben áthelyezték Horvátországba felmérési aligazgatóként és felmérési referensként az ottani részletes felmérés irányítására.⁵

Forrásközlés

Mivel a hivatali oktatás (*Amts-Unterricht*) és a hivatali utasítás (*Amts-Instruction*) szövege Magyarországon eddig ismeretlen volt, a két utasítás teljes szövegét közreadom, az országhatáron átnyúló érdeklődésre tekintettel is eredeti nyelven. Az *Amts-Unterricht* fogalmazványként és nyomtatott, könyvnyomatos formában is fennmaradt a kataszteri főigazgatóság ügyiratai között. A könyvnyomatos példányokból 1858. május 7-én a pozsonyi és a kassai adókerületbe is küldtek, ugyanis a pozsonyi adókerületben 1857-ben megindult a háromszögelés, 1858-ban a határleírás és a részletes felmérés, a kassai adókerületben pedig 1858-ban kezdődtek az előmunkálatok és a részletes felmérés. A felmérési igazgató hatáskörét 1858-tól a pozsonyi adókerületben Josef Gsund felmérési felügyelő, a kassai adókerületben Josef Lokarner (Gorizia, 1805. december 31. – ?) felmérési felügyelő mint műszaki referensek látták el. Az *Amts-Instruction* szövege fogalmazvány formájában, két, eltérően jól olvasható kézírásban került elő.⁶

2 ÖStA, FHKA NHK Katasterabt. Akten 361. 2304/1855., 386. 4695/1856.

3 ÖStA, FHKA NHK Katasterabt. Akten 337. 4364/1853. A magyarországi felszólalásról l. SCHMIDT ANIKÓ: A panasztétel joga: a felszólalási jegyzékek. *Catastrum*, 1. (2014) 4:29–35.

4 *Schematismus des Markgrathums Mähren und Herzogthums Schlesien*, 1830:42., 1834:36., 1836:39., 1837:39. *Schematismus des Königreichs Böhmen*, 1839:38., 1840:41., 1841:40., 1842:41., 1843:41. *Handbuch des Königreichs Böhmen*, 1844:48. *Provinzial Handbuch der Königreiche Galizien und Lodomerien*, 1845:95., 1846:93., 1848:123., 1849:80., 1851:198., 1854:204.

5 ÖStA, FHKA NHK Katasterabt. Akten 353. 4807/1854., 354. 5004/1854., 367. 4170/1855., 371. 5231/1855., 371. 5287/1855. 375. 1026/1856., 401. 12 200/1857., 465. 5112/1860., 470. 28006/1860. *Hof- und Staats-Handbuch des Kaiserthumes Österreich*, (1858) 5:180., (1859) 5:169. Vacano Fülöpről l. RAUM FRIGYES: Vacano Fülöp, a magyarországi kataszteri felmérés első vezetője. *Geodézia és Kartográfia*, 38. (1986) 6:445–446. SZÉKELY DOMOKOS: 200 éve született Vacano Fülöp, a M. Állami Földmérés alapítója és első főnöke. *Geodézia és Kartográfia*, 55. (2003) 3:38–39.

6 ÖStA, FHKA NHK Katasterabt. Akten 345. 2274/1854., 417. 7352/1858., 425. 24574/1858., 426. 29514/1858. Gsundról és Lokarnerrel l. TÖRÖK ENIKÓ: Az 1850-ben kinevezett kataszteri főmérnökök. *Catastrum*, 3. (2016) 1:27–29.

Amts-Unterricht und Wirkungskreis für die k.k. Finanz-Landes-Direktions- Abtheilungen in Ungarn über die ihr übertragene Oberleitung des Catastral-Vermessungs-Geschäftes⁸

A. Amstunterricht

§. 1.

Allgemeine Bestimmung
über die Leitung des
Catastral-Vermessungs-
Geschäftes

Die Oberleitung des Catastral-Vermessungs-Geschäftes in Ungarn ist den für dieses Kronland aufgestellten Finanz-Landes-Direktions-Abtheilungen übertragen

§. 2.

Die Finanz-Landes-Direktions-Abtheilungen stehen in allen, die Catastral-Vermessung dieses Kronlandes betreffenden Geschäften im Verhältnisse der Unterordnung zur k.k. General-Direktion des Grundsteuer-Katasters.

§. 3.

Geschäftskreis der Finanz-
Landes-Direktion bei der
Leitung des Catastral-
Geschäftes

Die den Finanz-Landes-Direktions-Abtheilungen zustehende Oberleitung des Catastral-Vermessungs-Geschäftes, erstreckt sich im Allgemeinen sowohl auf das technische Fach, als auf die Personal- und Disziplinar-Angelegenheiten der dabei verwendeten Vermessungs-Individuen, sowie auf alle damit in Beziehung stehenden Administrations-Gegenstände.

§. 4.

Geschäftsbehandlung

Alle Verfügungen der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilungen werden unter der Fertigung des jeweiligen Vorstandes oder dessen Stellvertreters erlassen.

§. 5.

Die vorkommenden Geschäfte sind in 2 Abtheilungen und von 2 Referenten zu besorgen, und zwar:

- a. von dem Catastral-Referenten alle Kameral-politischen- und administrativen Gegenständen alle Angelegenheiten, für welche die Unterstützung der politischen Behörden in Anspruch genommen wird, die Gebühren und Erfordernisse des Catastral-Personals, die Fondsgebahrung und Geldanweisungen u. s. w., sowie solche bisher von der Finanz-Landes-Direktion behandelt werden mußten.
- b. von dem Vermessungs-Referenten (dem Mappirungs-Direktor) die rein technischen Gegenstände der Vermessung sowohl, als alle mit dem technischen Betriebe des Vermessungs-Geschäftes in Verbindung stehenden Personal-, Disziplinar- und Gnadensachen.

⁸ A forrásközlés a könyvomatós változat alapján készült. ÖStA, FHKA NHK Katasterabt. Akten 425. 24574/1858.

| | |
|---|--|
| | §. 6. |
| Hilfspersonale | <p>Dem Vermessungs-Referenten sind als Hilfspersonale zur Bearbeitung der rein technischen Geschäfte ein Direktions-Geometer und ein Adjunkt aus dem Stande der Vermessung zugewiesen.</p> <p>Die Bestimmung des Geometers und Adjunkten ist dem Vermessungs-Referenten vorbehalten.</p> <p>Der Erstere ist aus den Vermessungs-Geometern zu wählen, welche bereits bei der Katastral-Vermessung zur vollen Zufriedenheit gearbeitet haben und im Conzeptsfache geübt sind. Ebenso ist der Adjunkt aus dem Vermessungsstande zu nehmen, kann jedoch, wenn er seiner Bestimmung nicht entsprechen sollte, durch einen tauglicheren ersetzt werden.</p> |
| | §. 7. |
| Kollegialische Berathung | <p>Die der kollegialischen Berathung zu unterziehenden Geschäftsgegenstände sind in dem §. 10. des Amtsunterrichtes für die Finanz-Landes-Direktion vom 20. Juni 1850.⁹ bestimmt.</p> <p>Im zweifelhaften Fällen ist unter Beifügung des eigenen Gutachten von dem Finanz-Landes-Direktions-Abtheilungen Bericht zu erstatten, und die Entscheidung von der General-Direktion des Katasters einzuholen.</p> |
| | §. 8. |
| Gemeinschaftliche Geschäftsbehandlung der beiden Referenten | <p>Der Katastral-Referent sowohl, als der Vermessungs-Referent haben ihre Expeditions-Entwürfe in allen Fällen, welche ihr Zusammenwirken bei Erledigung der betreffenden Geschäftsstücke oder ihre Mitwissenschaft erfordern, vor der Abgabe an den Vorstand oder seinen Stellvertreter sich wechselseitig zur Einsicht und Beifügung ihrer Wohlmeinung zuzufertigen.</p> |
| | §. 9. |
| Wahl des Katastral-Referenten | <p>Die Bestimmung des Katastral-Referenten, sowie die Beigebung des erforderlichen Konzepts-Personals bleibt dem Ermessen des Vorstandes überlassen.</p> |
| | §. 10. |
| Nähere Bezeichnung der den beiden Referenten zustehenden Geschäftsgegenstände | <p>Dies aus der Oberleitung des Vermessungsgeschäftes entspringenden Amtshandlungen der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilungen umfassen:</p> <p>In der Abtheilung des Katastral-Referenten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Sistemalarbeiten. 2. Alle Verhandlungen über Amtslokalitäten und Miethauslagen mit Einschluß der Sommer- und Winterstationen des Vermessungspersonals; 3. Alle Verhandlungen mit den politischen Behörden zur Förderung des Betriebes der Vermessungsarbeiten von Seite der politischen Behörden und des Landes. 4. Alle auf die Gebahrung mit dem Katastralfonde Bezug nehmenden Verhandlungen, als: <ul style="list-style-type: none"> Dotationen, Vorschüsse und Verlagsgelder, Reisepartikularien, Inventarial- und Kosten-Verrechnungen, alle Anweisungen von Gebühren, Remunerationen, Unterstützungen und Gnadengaben, alle Fonds-Präliminar-Angelegenheiten, die Gesuche um Mappen-Copien, und die einschlägigen Geldanweisungen. |

⁹ Az eddigi kutatások során nem sikerült fellelni ezt az utasítást, sem a *Magyarkoronaországot illető országos törvény- és kormánylapban*, sem *Rendeletek gyűjteménye, 1849–1867* című kötetben nem szerepel. Az utóbbi őrzőhelye: Magyar Nemzeti Levéltár Országos Levéltára, S szekció Térképtár S 92 Az Országos Földmérési Intézet vegyes iratai No. 23/1.

5. Alle auf die Anlegung der baren Kautions-Theil-Einlagen, den Ankauf von Kautions-Obligationen¹⁰, deren Interessen-Überweisung und Vinkulirung Bezug nehmenden Einlagen.

§. 11.

In der Abtheilung des Vermessungs-Referenten sind zu besorgen:

I. Geschäfts-Verfahren

1. Die Vorlage aller vorgeschriebenen periodischen Einlagen an die General-Direktion des Katasters. Hierunter gehören:

- a. Die monatlichen Rapporte über den Fortgang der graphischen Triangulirung (Formulare A der Vermessungs-Instruktion)¹¹
- b. Die Übersicht über die Grenzbeschreibung (Formular B)
- c. Der Rapport über die Detailvermessung (Formular C und D)
- d. Der Stand und die Eintheilung des Vermessungs-Personals (Formular E und F)
- e. Das Skelett über die im Operationsjahre bewirkte Detailvermessung samt Vorarbeiten (Formulare G)
- f. Der Ausweis über die Leistungen des vorhergehenden Jahres (Formulare H)
- g. Die Rapporte der Mappirungs-Unter-Directoren und des Mappirungs-Direktors über ihre Revisions-Bereisungen.

2. Die Erlässe über letztere an die Unter-Direktionen und Inspektorate.

3. Der Operationsplan für die Detailvermessung und deren weitere Vorarbeiten für das folgende Jahr.

4. Die Erledigung über alle Gegenstände, welche die Leitung, Überwachung und Würdigung des Betriebes der graphischen Triangulirung, der Gemeinde-Grenzbeschreibung und der Detail-Aufnahme betreffen.

5. Sobald der Zeitpunkt eingetreten sein wird, ein Mappen-Archiv im Lande aufzustellen, alle demselben zugewiesenen Vermeßungsgegenstände, welche die Ausführung der Reklamationen, Berichtigungen, Evidenzhaltungsarbeiten, Landes-Grenzaufnahmen, die Ausfertigung der Mappen-Pflichtsexemplare und Protokollsabschriften, Vorbereitung der Mappen für die Lithographie und Verfassung der individuellen Besitzbögen betreffen.

6. Die Herbeischaffung und Instandhaltung der für den Bedarf der Vermessung erforderlichen Meßinstrumente und Requisiten sowohl, als die Evidenzhaltung hierüber.

7. Die Geschäftsprotokolle der Mappirungs-Unter-Direktionen und des Mappen-Archivs.

II. Personal- und Disziplinar-Angelegenheiten

8. Die Vorlage der Qualifikations- und Konduite-Liste über das gesammte Vermessungs-Personal an die General-Direktion des Katasters.

10 A felmérési személyzet, a mérnökök és a felügyelők felelősek voltak munkájuk helyességéért. Ez azt jelentette, hogy ha hibásan dolgoztak, a javításokkal járó költségeket ők viselték. Mivel az ellenőrzésre és szükség szerint a javításokra gyakran a munka elvégzése után több évvel került sor, a mérnökök kötelesek voltak kauciót letenni az esetlegesen felmerülő költségek fedezésére. *Belehrung für die k.k. Behörden und für das Catastral-Vermessungs-Personale über die Cautionspflichtigkeit der letzteren in Absicht auf die Richtigkeit ihrer Arbeiten, über die Art der Vinculirung der von Ihnen zu erlegenden Cautions-Obligationen, die Ersatztilgung aus demselben, und deren endliche Divincurirung.* Wien, 1855. 04. 13. ÖStA, FHKA NHK Katasterabt. Akten 357. 784/1855., 427. 32318/1858.

11 Az itt említett formanyomtatványok megtalálhatók az 1824. évi felmérési utasításban. L. még a 14. §-t és a hozzá tartozó lábjegyzetet.

9. Die Erstattung der Vorschläge zur Besetzung der erledigten Stellen, zur Vorrückung in höhere Gebührenklassen oder Bethelung von Remunerationen für ausgezeichnete Dienstverwendung und der Gnadengaben für dienstuntauglich gewordenen Individuen oder zur Subsistenz ihrer Witwen.
10. Alle Verhandlungen über Beschwerden des Vermessungspersonals, über Disciplinar-Vorfälle, Bestrafungen, Dienstesenthebungen, Erkrankungen und Urlaube.

§. 12.

Die Mundirungs-, Expeditions- und Manipulations-Geschäfte des Vermessungs-Referates sind, insoferne sie nicht Pläne und Zeichnungen, die durch die technischen Hilfsarbeiter des Vermessungs-Departements anzufertigen sind, von den entsprechenden Hilfsämtern der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung zu besorgen.

Die Referatsbogen des Vermessungs-Referats sind in derselben Art (wie es für die Vorlage der Referatsbogen überhaupt angeordnet ist) periodisch an die General-Direktion des Katasters einzusenden.

§. 13.

Alle Eingaben, welche in dem Geschäftskreis der Oberleitung des Vermessungsgeschäftes gehören, sind an die Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung zu richten, und werden von derselben entweder nach ihrem Wirkungskreise gleich definitiv erledigt oder an die höhere Behörde geleitet.

B. Wirkungskreis

§. 14.

Wirkungskreis der Finanz-Landes-Direktion in Gegenständen der Katastral-Vermessung

Die Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung ist in ihrer Wirksamkeit an die Vorschriften der Katastral-Vermessungs-Instruktion vom 28. Februar 1824¹², des Gebühren-Regulativs vom 18. Juli 1853 Z. 905.¹³ und an die in technischer Disciplinar- und administrativer Beziehung erlassenen Verordnungen der vormaligen vereinigten Hofkanzlei, des k.k. Finanzministeriums und der k.k. General-Direktion des Katasters gewiesen.

§. 15.

Im Allgemeinen liegt der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung ob, auf die Förderung des Geschäftes nach allen seinen Theilen einzuwirken, zu diesem Behufe dem Vermessungspersonale im Geiste der bestehenden Vorschriften die nöthigen Belehrungen und Weisungen hinaus zu geben.

§. 16.

Gebahrung mit dem Katastralfonde

Die Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung hat für die richtige Gebahrung und pünktliche Verrechnung der Katastralfonds-Gelder und für die strenge Handhabung der hierüber bestehenden Vorschriften, sowie für die thunlichsten Ersparungen zu sorgen.

12 *Instruction zur Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Catasters in Folge des 8. und 9. Paragraphes des Allerhöchsten Patentens vom 23. December 1817 angeordneten Landes-Vermessung.* Wien, 1824. REISZ, 2015. 4.

13 *Regulativ über die Geld- und Natural-Gebühren der Katastral-Vermessungs- und Grund-Ertrags-Schätzungs-Individuen, so wie über das bei deren Anforderung, Anweisung und Aufrechnung zu beobachtende Verfahren.* Wien, 1853. ÖStA, FHKA NHK Katasterabt. Akten 328. 905/1853., FHKA Sonderbestände, Sammlungen und Selekte Patente (SUS) Patente, Instruktionen, Normalien, Erlässe und Kurrenden (Patente) Sammlung von Patenten, Instruktionen und Normalien des Finanzarchivs (FA) 13. Kőzli: ZEGGER, 1991. 78–101.

§. 17.

Geschäftskreis des
Vermessungs-Referenten

In Bezug auf die Erhaltung des technischen Betriebes der Detailvermessung in geregelten Gänge (§. 11.) steht der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung zu:

Ausführung des
Vermessungs-Operations-
Planes

I. In Bezug auf das Geschäftsverfahren

- a. nach den Weisungen, welche ihr über die Richtung der Katastral-Vermessung und über die dazu bestimmten Geldmittel von der General-Direktion des Katasters zukommen, den Arbeitsplan für die Detailvermessung und die weitere Vorarbeiten des nächstfolgenden Jahres zu bearbeiten und diesen mit den bisher vorgeschriebenen Allegaten der General-Direktion vorzulegen;
- b. zu Folge der hierüber von der Letzteren ertheilten Erledigung, den Unter-Direktoren ihre Distrikte, und den Inspektoren ihre Bezirke als Arbeits-Rayon zu bestimmen und das Vermessungspersonale den Unter-Direktionen (welchen dessen Untertheilung in die Inspektorate überlassen ist) zuzuweisen, und
- c. die Einleitungen zur Verständigung der politischen Behörden und der Gemeinden über die in ihrem Bereiche vorzunehmenden Katastral-Operationen zu treffen.

§. 18.

Kontrolle der Unter-
Direktionen und
Inspektorate

Zur Überwachung des ordnungsmäßigen Fortganges der Operationen hat die Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung den Mappirungs-Direktor zur Vornahme der ihm instructionsmäßig obliegenden Revisionsreisen, welche sowohl während der Sommer- als während der Winterarbeiten eines jeden Jahres wenigstens einmahl vorgenommen werden müssen, abzuordnen.

Bei diesen Revisionsreisen ist dem Mappirungs-Direktor ein selbstständiger Wirkungskreis insoferne eingeräumt, daß er berechtigt ist, dasjenige sogleich abzustellen, was den bestehenden Vorschriften zuwider und dem Fortgang des Geschäftes hinderlich ist.

Er hat daher das Recht in solchen Fällen fahrlässige Geometer und Adjunkten nach fruchtlos vorausgegangener Ermahnung, wegen ihrer zu geringen oder fehlerhaften Leistungen oder wegen subordinationswidrigen Gebrechen und undisziplinierten Benehmens gegen nachträglich bei der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung einzuholende Genehmigung, mit Strafabzügen bis zur Größe eines 3-tels des Gehaltes oder der Gebührbezüge zu belegen und auch zu suspendiren; unfähige tischführende Adjunkten aber der Tischführung zu entheben.

Über jede solche Revisionsreise hat der Mappirungs-Direktor an die Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung eine Relation zu erstatten, welche nebst der Abschrift der darüber getroffenen Verfügungen der Generaldirektion des Katastres vorzulegen ist.

a) Personal-
Angelegenheiten
1. Beförderungen

§. 19.

II. In Bezug auf die Personal- und Disziplinar-Angelegenheiten (§. 11.)

Die Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung erstattet unter Vorlage der Kompetenz-Gesuche die Vorschläge für alle zu besetzenden Stellen des im Kronlande befindlichen Vermessungs-Personals vom Unterdirektor an bis einschliessig zum Vermessungs-Adjunkten 2-ter Klasse, welche zu Folge des für jedes Operationsjahr festgesetzten Vermessungs-Status in Erledigung kommen, und fertigt deren Anstellungs-Dekrete nach Maßgabe der hierüber erfolgten Genehmigung der General-Direktion aus.

Ebenso erstattet die Finanz-Landes-Direktion die Vorschläge zur Besetzung des Mappen-Archivars und der ihm zuzuweisenden Hilfsarbeiter.

Die Anstellung von Militär-Individuen fällt ganz außer den Wirkungskreis der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilungen und deren Bestimmung zu dem Katastraldienst erfolgt unmittelbar von der General-Direktion des Katasters.

Die Ausstellung von Dienstzeugnissen ist untersagt.

§. 20.

Jahresvorschlag zur
Besetzung der erledigten
Stellen

Am Schlusse der Winterarbeiten des ablaufenden Operationsjahres ist die Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung ermächtigt, die Beförderungs-Anträge für verdiente Kataral-Individuen vorzulegen.

§. 21.

Aufstellung tischführender
Adjunkten zur
Kompletirung des
Gesamtstandes der Tisch-
Parthien

Zur Deckung des allfälligen Abganges an Geometern und zur Ergänzung der für den festgesetzten Stand der Detail-Vermeßung erforderlichen Tischparthien ist von der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung eine entsprechende Anzahl tischführender Adjunkten aufzustellen.

§. 22.

Aufnahme von
Vermessungs-Adjunkten
der 3. Klasse

Die Aufnahme von Vermessungs-Adjunkten der 3-ten Klasse ist im eintretenden Falle des Bedarfes der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung eingeräumt. Bei ihrer Auswahl ist auf gründliche Vorbildung in der praktischen Geometrie und in der Situations-Zeichnung, auf gute Handschrift, gesunde, ausdauernde Körperbeschaffenheit und ein Alter zwischen 18 bis 30 Jahre zu sehen.

Nun bei sich einstellenden dringenden Personalbedarfe und in einzelnen Fällen bei Individuen, welche ihre praktische Brauchbarkeit schon in der Dienstleistung erprobt haben, ist es ausnahmsweise gestattet, von Anforderung obiger Eigenschaften gegen eingehalte Genehmigung der General-Direktion des Katasters abzugehen; ebenso ist es der besondere Genehmigung der General-Direktion des Katasters vorbehalten, bei eintretendem Bedarfe die Aufnahme von Gehilfen und Praktikanten, unter den dießfalls bestehenden Modalitäten zugestatten.

b. Disziplinar-
Angelegenheiten

§. 23.

1. Kontrolle

Mit dem Ausgange des Operations-Jahres sind über das unterstehende Vermessungs-Personale mit genauer Befolgung der hierüber erlassenen Vorschriften gewissenhafte und verlässliche Qualifications- und Conduite-Listen einzusenden.

Jedem Vermessungs-Individuum kann über sein Ansuchen von seiner Qualifikations-Beschreibung Einsicht gewährt werden.

§. 24.

2. Begünstigungen,
Urlaubsertheilungen

Die Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung ist ermächtigt, den Unter-Direktoren, Inspektoren und den untergeordneten Vermessungs-Individuen, insbesondere rücksichtswürdigen Fällen, einen Urlaub bis 14 Tage gegen Sistirung ihrer Zulagen oder Tagsgebühren zu ertheilen.

Wegen Bewilligung einer längere Urlaubszeit, ist bei der General-Direktion des Katasters einzuschreiten.

§. 25.

3. Strafverfahren,
Disziplinar-Untersuchungen

Bei vorkommenden Beschwerden und Anzeigen über ordnungswidrige Vorgänge hat die Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung Untersuchungen zu veranlassen und das hierüber geführte Erhebungsprotokoll mit dem eigenen Gutachten zur Entscheidung der General-Direktion des Katasters vorzulegen.

§. 26.

a) Zurücksetzung in
geringere Klassen und
Kategorien

Gegen fahrlässige Individuen, bei welchen die Strafmittel fruchtlos angewendet wurden, ist die Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung ermächtigt, mit Zurücksetzung in geringere Klassen und geringere Kategorien vorzugehen.

§. 27.

b) Dienstesenhebung

Bei fortdauernd unzureichenden Leistung und disziplinarwidrigem Benehmen kann der Betreffende mit Genehmigung der General-Direktion ganz vom Dienste entfernt werden.

Amts-Instruction für den in der Eigenschaft eines technischen Referenten angestellten Mappirungs-Directors in Ungarn¹⁴

§. 1.

Der Mappirungs-Direktor ist der mit der Oberleitung des Catastral-Vermessungs-Geschäftes des Kronlandes beauftragten Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung als technischer Referent beigeordnet, in dieser Eigenschaft ist er Mitglied der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung und hat allen auf das Vermessungsgeschäft Bezug nehmenden kollegialen Berathungen, welche sowohl das technische Fach, als die

Disziplinar-Verhältnisse und die Personal-Angelegenheiten der Vermessungsbeamten, so wie alle damit in Beziehung stehende Administrativ-Gegenstände zum Gegenstand haben, beizuwohnen und dabei das ihn betreffende Referat zu führen.

§. 2.

Derselbe ist verpflichtet, in seiner Eigenschaft als technischer Referent auf die zweckmäßige Leitung der graphischen Triangulirung,

¹⁴ ÖStA, FHKA NHK Katasterabt. Akten 345. 2274/1854.

Grenzbeschreibung und der Detail-Vermessung, so wie aller sonstigen mit der Catastral-Vermessung in Verbindung stehenden Operationen¹⁵ durch Anwendung seiner Fachkenntnisse und in diesem Geschäfte erworbenen Erfahrung zum Besten des Dienstes in jeder Beziehung einzuwirken.

§. 3.

Hiernach hat der Mappirungs-Direktor in Katastral-Angelegenheiten als Referent keinen selbstständigen Wirkungskreis, und ist demnach nicht berechtigt, aus eigenem Ansehen und unter seiner ausschließenden Unterschrift, Anordnungen zu erlassen, sondern alle Verfügungen, die er zu treffen für nöthig erachtet, werden entweder von der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung current erledigt, oder er bringt dieselben vorläufig in Vormerkung, damit sie behufs der Beschlußfassung nach Umständen entweder einer kollegialen Berathung unterzogen, oder zur definitiven Entscheidung der General-Direction des Grundsteuer-Katasters vorgelegt werden.

Wenn gemischte Gegenstände vorkommen, welche auch in ein anderes Referat einschlagen, so hat über die beabsichtigten Verfügungen entweder die gegenseitige Mittheilung zur Einsichtsnahme oder eine Collegial-Berathung stattzufinden. In beiden Fällen ist jeder Referent verantwortlich für die von ihm in seinem Wirkungskreise beantragten Verfügungen.

§. 4.

Der Mappirungs-Direktor hat im Verlaufe der Feld- sowohl als der Winter-Arbeit eines jeden Jahres wenigstens ein Mal eine Revisionsreise vorzunehmen. Sowohl wegen des Antrittes dieser allgemeinen, als auch wegen sonstigen Bereisungen, die zur Behebung von

Anständen nothwendig sein sollten, hat er die Bewilligung des Vorstandes¹⁶ der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung oder seines Stellvertreters einzuholen.

§. 5.

Diesen Revisionsbereisungen soll der dazu nöthige Zeitaufwand gewidmet, und selbe so ausgeführt werden, damit durch sie nicht nur die beabsichtigte Bürgschaft für die Richtigkeit und möglichste Ergiebigkeit der Arbeitsergebnisse erzielt, und darin die Einheit und Gleichförmigkeit in Durchführung aller Vermessungs-Operationen aufrecht erhalten, sondern auch in Folge der dabei statt findenden nähere Berührungen mit den Geschäftsleitern sowohl, als mit dem Vermessungsbeamten etwaige Mißverhältnisse und ordnungswidrige Vorgänge, welche auf die Erhaltung des guten Geistes und der moralischen Stimmung des Vermessungskörpers eine nachtheilige Rückwirkung hervorbringen können, wahrgenommen und abgestellt werden.

§. 6.

Bei diesen Revisionsreisen ist dem Mappirungs-Direktor ein selbstständiger Wirkungskreis in sofern eingeräumt, daß er nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden ist, dasjenige sogleich abzustellen, was den bestehenden Vorschriften zuwider und dem Fortgange des Geschäftes hinderlich ist.

Er hat daher in diesem Falle das Recht, Geometer und Adjunkten, welche sich wiederholte Nachlässigkeit, Unrichtigkeiten in den Arbeiten und zu geringe Leistungen zu Schulden kommen, und die bereits an selbe ergangene Ermahnungen unbeachtet ließen, eben so auch wegen dienstwidrigen Vergehen und sonstigen der Stellung eines Vermessungsbeamten unwürdigen Vorgängen mit Strafabzügen an Gehalt, welche jedoch

15 A kéziratban az ezt követő részt kihúzták: „der Reklamationsberechtigungen, der Evidenzhaltung und dem Archive zugewiesenen Arbeiten in allen Theilen des Kronlandes”.

16 A szó „Präsidenten” alakról javítva.

die Dauer eines Monats und ein Drittel des Gehaltes nicht übersteigen dürfen, zu belegen, auch nach Wichtigkeit der Umstände selbst zu suspendiren, doch muß er solche Verfügungen jederzeit, unter Auseinandersetzung der Gründe der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung zur nachträglichen Genehmigung und insbesondere zur Einbringung der in Abzug gebrachten Beträge und Systirung der Gebühren schleunigst anzeigen.

Ebenso ist vorzugehen, wenn die bei der Revisionsbereisung des Mappirungs-Direktors wahrgenommenen Unfähigkeit und Untauglichkeit eines Adjunkten die Enthebung von diesem Geschäfte oder die Abnahme der Führung des Tisches bei tischführenden Adjunkten, da bei selben Strafzüge nicht statt finden, nothwendig macht.

§. 7.

Bei diesen Revisionen hat der Mappirungs Director darauf zu sehen, daß die bei der Vermessung angestellten Adjunkten, auch ihrer Bestimmung ganz entsprechen, folglich die Eigenschaften besitzen, welche sie seiner Zeit zu brauchbaren Geometern befähigen, und eine in jeder Beziehung nützliche Dienstleitung gediegener Vermessungsbeamten von ihnen erwarten lassen. Dieser Absicht zu entsprechen, sind wohlqualificirte hoffnungsvolle Adjunkten in geeigneter Weise zu ihrer weitere Ausbildung und Vervollkommung im Vermessungsdienste anzueifern, die läßigen und wenig tauglichen aber alsbald aus dem Dienste zu entfernen. Zu welchem Ende der Mappirungs-Director auch gleich nach Beendigung seiner Sommerrevisions-Reise, die Anträge zur Vorrückung der ausgezeichneten Adjunkten 3^{ter} Klss.¹⁷ in die 2^{te} so wie auf Enthebung der als unqualificirt befundenen aus dem Geschäfte, zu stellen hat.

In dieser Beziehung gehört es unter die

Obliegenheiten des Mapp. Directors bei seiner Revision darauf hinzusehen und sich die Überzeugung zuverschaffen, daß die Geometer auch sich die zweckmäßige Anleitung und Einführung der ihnen beigegebenen Adjunkten, Gehilfen und Praktikanten in ihr Geschäft, sonach die Heranbildung derselben zu brauchbaren Vermessungs-Beamten mit Eifer angelegen sein lassen.

§. 8.

Über eine jede solche Revisions-Reise hat der Mapp. Director an die Landes-Finanz-Direktions-Abtheilung eine ausführliche Relation zu erstatten, welche nebst der Abschrift der darüber getroffenen Verfügungen jederzeit der General Direction zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 9.

Zum Gehilfen und zeitweisen Vertreter, während seiner Abwesenheit darf sich der Mapp. Director einen Geometer auswählen; derselbe muß jedoch vorläufig bei der Cat. Vermessung als Geometer zur vollen Zufriedenheit gearbeitet haben, und im Concept Fache geübt sein.

Nebst diesem ist noch dem Mappirungs-Director zur Verwendung in seinem Bureau als Hilfspersonale ein Adjunkt aus dem Vermessungsstande, welchen er, wenn er ihn für seine Geschäfte nicht geeignet finden sollte, verwechseln darf, beigegeben, und wird nach Bedarf zur Besorgung der in die Gestion der Administrations Organe eingreifenden Erledigungen ein Concepts-Individuum zugewiesen werden.

Mit diesem Personale hat derselbe alle im technischen Referate vorkommenden Arbeiten zu besorgen.